



Exportkontrolle und Academia

- | | |
|---|-------------|
| 1. Exportkontrolle und deren Bedeutung für die Wissenschaft | Seite 2,3,4 |
| 2. Die wichtigsten Gesetzesgrundlagen | Seite 5 |
| 3. Außenwirtschaftsrechtlich relevante Tätigkeiten | Seite 6,7 |
| 4. Kontrolle von „Gütern“ | Seite 8 |
| 5. Beispiele mit Missbrauchspotenzial | Seite 9 |
| 6. Vier Prüfsäulen/Screenings | Seite 10 |
| 7. Ausnahmetatbestände | Seite 11 |
| 8. Ein Prüfschema | Seite 12 |
| 9. Das verschriftlichte Interne Kontrollsystem IKS | Seite 13 |
| 10. Extraterritorialität des US-Exportkontrollrechts | Seite 14 |



Was ist Exportkontrolle?

Auch Universitäten betreiben Außenhandel, indem sie

- Wissen, Forschungsergebnisse, Daten, Produkte, wissenschaftliche Geräte und neue Technologien ins Ausland liefern oder
- sich über ihre Wissenschaftler*innen international austauschen und zusammenarbeiten.

2

Wenn es sich hierbei um sicherheitsrelevante Sachverhalte handelt, d.h. dass sie dual-use-relevant sind, dann greift das Exportkontrollrecht.

Etwas ist dual-use-relevant bzw. ist ein Dual-Use-Gut, wenn es zwar zu zivilen Zwecken entwickelt oder genutzt wird, aber potenziell auch die Möglichkeit einer militärischen oder terroristischen Nutzung besteht.

Ausfuhr = in ein Drittland

Verbringung = innerhalb der EU



Bedeutung der Exportkontrolle für die Wissenschaft

- Das Außenwirtschaftsrecht greift grundsätzlich auch im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre.
- Wissenschaft, Forschung und Lehre genießen die in Art. 5 Abs. 3 GG statuierte Wissenschaftsfreiheit und sind aber nicht von den außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten befreit.
- Auch eine zivile Ausrichtung der Forschungsbereiche schließt Exportkontrolle nicht aus. Entscheidend ist allein das objektive Missbrauchspotential.



Exportkontrolle: Eine gemeinsame Aufgabe!

- Die Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts ist nicht nur eine Frage der Gesetzeskonformität, sondern auch der ethischen Eigenverantwortung der Forscher*innen sowie der Universität. (Senatskommission für „Verantwortung in der Wissenschaft“)
- Die Beachtung des Außenwirtschaftsrechts ist für die Reputation und internationale Wettbewerbsfähigkeit einer Universität unabdingbar.
- Spitzenforschung und damit „Exzellenz“ kennzeichnet sich auch durch die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und ethisch verantwortungsbewusstes Handeln.



Die wichtigsten Gesetzesgrundlagen

zum Schutz der Sicherheit vor nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, interner Repression, Menschenrechtsverletzungen und Terrorismus

National: Außenwirtschaftsgesetz AWG

Außenwirtschaftsverordnung AWW (Ausfuhrlisten*)

International: EU-Dual-Use-Verordnung (Güterlisten*)

Embargo-Verordnungen/Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der EU gegen Länder/Personen**

Die Zollbehörden nehmen Außenwirtschaftsprüfungen vor. Bei Verstößen droht

- straf-, ordnungswidrigkeiten- oder zivilrechtliche Haftung
- Verlust der Zuverlässigkeit nach dem AWG

*Arbeitshilfe gemeinsames, unverbindliches Stichwortverzeichnis

**FiSaLis2025 Finanzsanktionsliste gegen Personen/Gruppen



Universitäten: Außenwirtschaftsrechtlich relevante Tätigkeiten

- **Ausfuhr oder Verbringung von gelisteten Waren**
Lieferung oder Mitnahme von z.B. Testproben, Prototypen, Geräten
- **internationale Forschungsk Kooperationen**
- **Technologietransfer** (Ausfuhr von spezifischem technischem Wissen)
 - Informeller grenzüberschreitender Austausch zwischen Forscher*innen
 - Einstellen von Informationen in elektronische Datenbanken, auf die auch aus dem Ausland zugegriffen werden kann
 - Wissenschaftliche Veröffentlichungen, die auch für Drittstaatler*innen erhältlich sind
 - Wissenschaftliche Vorträge auf Kongressen, Seminaren etc.
 - Zusammenarbeit mit Gastwissenschaftler*innen aus Drittstaaten am Institut
- **Technische Unterstützung**
 - In Verbindung mit Reparatur, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung
 - In Form von Unterweisung, Ausbildung, Beratungsleistungen oder Weitergabe von praktischen Kenntnissen/Fähigkeiten



Von der Exportkontrolle betroffene Bereiche an Universitäten

Dienstreisen

Personal

Gastwissen-
schaftler*innen

Waren-
sendungen

Cloudnutzung

Internationale
Kooperationen

Vorträge

Publikationen

Doktorand*
innen

Internationale
Projekte

Sensible Dual-
Use-Projekte

Güter mit
US-Ursprung

7



Kontrolle von Gütern (Waren, Software, Technologie) u.a.

- **Rüstungsgüter** unterliegen einer umfassenden Kontrolle.
- **Gelistete Dual-Use-Güter**, die man zivil oder militärisch verwenden kann, unterliegen einer Kontrolle, wenn sie in Güter-/Ausfuhrlisten ausdrücklich genannt sind.
- **Nicht gelistete Dual-Use-Güter** unterliegen einer Kontrolle in Abhängigkeit von ihrer Verwendung (sog. „Catch-All“-Vorschrift).
- **Unterschiedlichste Güter** unterliegen aufgrund von Embargobeschlüssen internationaler Gremien einer Kontrolle.
- Neben der Kontrolle von Gütern gibt es insb. im Embargobereich auch umfängliche **Namenlisten natürlicher und juristischer Personen** und
- **Finanzsanktionslisten** im Kapital- und Zahlungsverkehr, die zu beachten sind.



Beispiele mit Missbrauchspotenzial

- „Khan-Netzwerk“: An europ. Universitäten erlangtes Wissen + Technologie machte A.Q. Khan zum Vater der pakistanischen Atombombe.
- Frequenzumwandler: Drehzahlregelung von elektr. Antrieben, aber auch wesentl. Bestandteil von Gasultrazentrifugen, die zur Urananreicherung eingesetzt werden
- Software zur Bilderkennung oder autonomer Flugsteuerung als Einsatz bei Drohnen
- Entwicklung einer neuen Kultivierungsmethode für bestimmte Viren
- Forschungen zu Verhörmethoden oder sprachl./psychischer Beeinflussung
- Gäste mit der Nationalität eines Embargolandes
- Bor (Bor-10 (^{10}B)-Isotop) oder mit Bor belastete Materialien



Die vier Prüfsäulen/Screenings für die Prüfung des Vorliegens einer Genehmigungspflicht:

Welche Güter?	Güterbezogenes Screening
Zu welchem Zweck?	(End)Verwendungsbezogenes Screening
Wohin?	Länderbezogenes Screening
An wen?	Personenbezogenes Screening

10

Erst wenn die Fragen „kritische Treffer“ im Zusammenhang mit Auslandsmerkmalen gem. Außenwirtschaftsrecht ergeben, ist eine vorherige Genehmigung der „Ausfuhr oder Verbringung“ beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erforderlich.



Ausnahmetatbestände

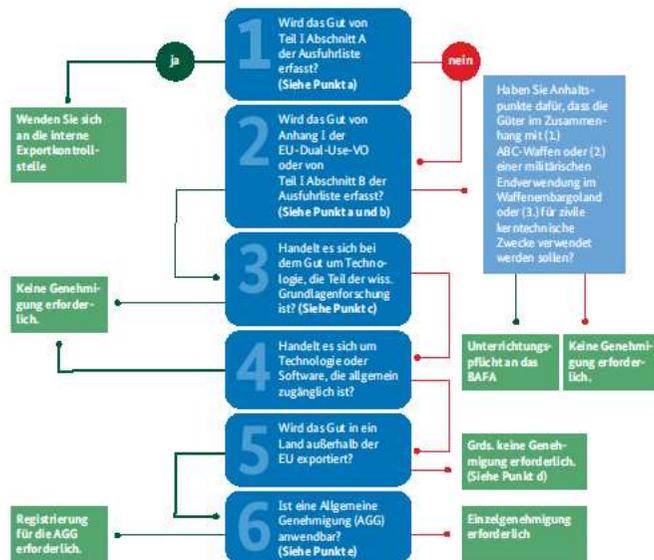
Kontrolliert wird Technologie, die für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung wesentlich (unverzichtbar) ist.
Bei Nukleartechnologie genügt ein „in Verbindung stehen“.

- **Wissenschaftliche Grundlagenforschung**
(Technology Readiness Level 1-3)
(vs. angewandte Forschung TRL >3 oder Industriedrittmittel)
- **Bereits allgemein zugängliches Wissen**
- Informationen für **Patentanmeldungen** (Ausnahme: Nukleartechnologie)
- **Allgemeine Genehmigungen**: 8 europäische, 21 nationale
(z.B. AGG EU001 für bestimmte Drittstaaten)

Exportkontrolle und Academia



Unverbindliche Arbeitshilfe zur Prüfung von Genehmigungspflichten



- a) Die Ausfuhrliste finden Sie in Anlage 1 zur AWW: www.gesetze-im-internet.de/awv_2013/anlage_1.html
- b) „Den aktuellen Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-VO) finden Sie unter: <https://data.europa.eu/eli/reg/2021/821/2022-05-05>
- c) Unter wissenschaftlicher Grundlagenforschung sind experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind, zu verstehen.
- d) Eine Liste der Güter, die auch bei Lieferung innerhalb der EU genehmigungspflichtig sind, finden Sie in Anhang IV der EG-Dual-use-Verordnung. Die aktuelle Fassung ist abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/821/2022-05-05>
- e) Eine Liste der geltenden AGG sowie ein Hilfstool (AGG-Finder) finden Sie unter: https://www.bafa.de/DE/Auswaertische/Ausfuhrkontrolle/Antragsseiten/Allgemeine_Genehmigungen/allgemeine_genehmigungen_made.html



Innerbetriebliches Compliance Programm (ICP) oder auch Internes Kontrollsystem (IKS) zur Exportkontrolle

- ▶ **schriftliche Arbeits- und Organisationsanweisung Exportkontrolle**
(keine rechtliche Vorgabe, aber behördliche Erwartung)

13

Das IKS regelt die Verfahren und Maßnahmen, die im Rahmen der Sorgfaltspflicht zur Bewertung der Risiken und der Minimierung von Missbrauchspotenzial im Zusammenhang mit der Ausfuhr von sensiblen Gütern, Technologien, Software oder Technischer Unterstützung an Endverwender oder zu Endverwendungen erforderlich sind.

- Organisatorische / personelle / technische Mittel
- Aufbauorganisation / Verteilung der Zuständigkeiten
- Prüfung / Überwachungsmechanismen
- Ablauforganisation / Prozesse
- Aufzeichnungen / Aufbewahrung



Extraterritorialität des US-Exportkontrollrechts

- Regelt primär den Export von Gütern aus den USA.
- Aber auch extraterritoriale Anwendung, d.h. (Re)Exporte außerhalb der USA.
 - Export von Gütern mit **US-Ursprung**
 - Export von ausländischen Gütern mit **US-Bestandteil** („De minimis Rules“)
 - Export von ausländischen Gütern basierend auf **US-Technologie**
- Gilt für jede an einem Drittlandgeschäft beteiligte **US-Person**.
- **US-Personensanktionslisten**
- **Bestimmungsland**



**Achten Sie bitte auf Indizien für exportkritische Sachverhalte,
die sog. Red Flags!**

Ich unterstütze Sie:

Stabsstelle Exportkontrolle
im Rechtsdezernat der Universitätsverwaltung

Tel. 54-12150

exportkontrolle@uni-heidelberg.de

<https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/exportkontrolle>